

# RICHTLINIEN

für die objektive Vergabe von wohnbaugeförderten Mietwohnungen nach sozialen Kriterien im "Betreubaren Wohnhaus" in Dietach, in besonderer Ausführung für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, für die der Wohnungsausschuss der Gemeinde Dietach das Vorschlagsrecht gegenüber der LAWOG (Gemeinnützige Landes-Wohnungs-Genossenschaft für OÖ) hat.  
Der Gemeinderat der Gemeinde Dietach hat beschlossen:

## **§1 Grundsätzliches**

Um eine einheitliche Berücksichtigung der sozialen Kriterien für die Wohnungsvergabe bzw. das Vorschlagsrecht sicherzustellen, sind folgende Punkte zu beachten und zu bewerten, wobei Gemeindeglieder aus Dietach den Vorzug genießen:

## **§2 Familienstand**

- |  |          |
|--|----------|
| 1) Verheiratet oder eheähnliche Gemeinschaft | 1 Punkte |
| 2) Verwitwet, geschieden, ledig              | 2 Punkte |

## **§3 Derzeitige Wohnungsverhältnisse**

- |   |          |
|---|----------|
| 1) Wohnungswerber wohnt derzeit allein in einer Wohnung / Haus ohne Betreuung und ist nicht mobil | 4 Punkte |
| 2) Wohnt alleine in einer Wohnung/Haus ohne Betreuung ist mobil                                   | 3 Punkte |
| 3) Wohnt im Übergabehaus in einer eigenen Wohnung mit Betreuungsmöglichkeit                       | 2 Punkte |
| 4) Wohnt im Familienverband mit Angehörigen (Geschwister, Kinder, Eltern)                         | 1 Punkt  |

## **§4 Betreuungsbedürftigkeit**

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| 1) Derzeit Betreuung durch Angehörige | 1 Punkt  |
| 2) Pflegegeld der Stufe I             | 2 Punkte |
| 3) Pflegegeld der Stufe II            | 3 Punkte |

## **§5 Bezugswert zur Heimatgemeinde Dietach**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1) Dietacher mit Hauptwohnsitz                          | 10 Punkte |
| 2) Hat früher im Gemeindegebiet gewohnt oder gearbeitet | 5 Punkte  |
| 3) Hat Angehörige in der Gemeinde Dietach               | 3 Punkte  |
| 4) Sonst eine besondere Beziehung zu Dietach            | 1 Punkt   |

## **§6 Wartezeiten**

Wartezeiten werden ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens um Zuteilung einer Wohnung bei der Gemeinde Dietach berücksichtigt. Bei der Erstvergabe der Wohnungen werden keine Punkte für die Wartezeit erworben.  
pro Monat 1 Punkt

Wobei eine maximale Punkteanzahl von 12 Punkten, das entspricht einer Wartezeit von 12 Monaten erreicht werden kann.

## **§7 Zusatzpunkte**

Der Ausschuss kann in kollegialer Beratung für etwaige in diesen Richtlinien nicht enthaltene Kriterien bis zu 5 Zusatzpunkte pro Wohnungswerber vergeben.

## **§8 Abschlussbestimmungen**

- 1) Von der Vormerkung oder von der Wohnungsvergabe können Wohnungswerber ausgeschlossen werden
  - a) die sich wissentlich durch falsche Angaben im Zuge des Erhebungsverfahrens einen ihnen nicht zukommenden Vorteil erworben haben,
  - b) die die Durchführung eines Lokalaugenscheines zur Erhebung der bestehenden Wohnverhältnisse abgelehnt haben.
  - c) die ohne zwingenden Grund die Zuweisung einer Wohnung im "Betreubaren Wohnhaus" in Dietach abgelehnt haben.
- 2) Die Wohnungen werden nach den Richtlinien der Wohnbauförderung vergeben.

## **§9 Vorgang bei der Wohnungsvergabe bzw. Vorschlagsrecht**

- a) Die für die Vergabe benötigten Unterlagen sind von den Wohnungswerbern unaufgefordert vorzulegen. Weitere Nachweise sind über Verlangen bereitzustellen.
- b) Die Vergabe von Wohnungen bzw. der Vorschlag an die LAWOG erfolgt ausschließlich durch den Wohnungsausschuss der Gemeinde Dietach, wobei diese vorangegangenen Richtlinien für den Wohnungsausschuss verbindlich sind.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Wohnungsvergaberichtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung am 17.02.2005 durch den Gemeinderat der Gemeinde Dietach beschlossen, sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Der Bürgermeister:

Karl Schweinschwaller